

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 11.11.2016

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den  
Finanzausgleich und anderer Gesetze**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich  
und anderer Gesetze**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „51,3“ durch die Angabe „50,9“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „48,7“ durch die Angabe „49,1“ ersetzt.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Bedarfsansatz

(1) Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Vervielfältigung der Einwohnergrößenzahl mit dem Gemeindegrößenansatz.

(2) <sup>1</sup>Die Einwohnergrößenzahl ist die Summe

1. der Einwohnerzahl der Gemeinde nach § 17, im Fall der Stadt Bad Fallingbommel erhöht um die Einwohnerzahl des gemeindefreien Bezirks Osterheide nach § 17 und im Fall der Stadt Bergen erhöht um die Einwohnerzahl des gemeindefreien Bezirks Lohheide nach § 17, und
2. der Bedarfseinwohnerzahl nach Satz 2.

<sup>2</sup>Ist die durchschnittliche Einwohnerzahl einer Gemeinde nach Satz 1 Nr. 1 der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre größer als die entsprechende Einwohnerzahl für das maßgebliche Haushaltsjahr, so wird der Einwohnerzahl eine Bedarfseinwohnerzahl in Höhe der Differenz zwischen beiden Werten hinzugerechnet.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden

mit einer Einwohnergrößenzahl von 10 000 oder weniger 1,

mit einer Einwohnergrößenzahl von 20 000 1,1,

mit einer Einwohnergrößenzahl von 50 000 1,25,

mit einer Einwohnergrößenzahl von 100 000 1,45,

mit einer Einwohnergrößenzahl von 250 000 1,7,

mit einer Einwohnergrößenzahl von 500 000 oder mehr 1,8.

<sup>2</sup>Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnergrößenzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Gemeindegrößenansätze; diese werden auf volle 0,001 gerundet.“

3. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Für die Berechnung des Bedarfsansatzes gilt § 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einwohnergrößenzahl die Summe der Einwohnergrößenzahlen der Mitgliedsgemeinden tritt und für den Gemeindegrößenansatz die Summe der Einwohnergrößenzahlen der Mitgliedsgemeinden maßgebend ist.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bedarfsansatz

(1) Der Bedarfsansatz ist die Summe der Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nach § 17, der Bedarfseinwohnerzahl zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung (Absatz 2), der Bedarfseinwohnerzahl zur Berücksichtigung von Soziallasten (Absatz 3) und der Bedarfseinwohnerzahl zur Berücksichtigung der finanziellen Belastungen für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen (Absatz 4).

(2) Ist die durchschnittliche Einwohnerzahl einer kreisfreien Stadt oder einer dem Landkreis angehörigen Gemeinde oder eines gemeindefreien Bezirks nach § 17 der acht vorangegangenen Haushaltsjahre größer als die Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt oder einer dem Landkreis angehörigen Gemeinde oder eines gemeindefreien Bezirks nach § 17 für das maßgebliche Haushaltsjahr, so wird der Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt oder des Landkreises nach § 17, dem die Gemeinde oder der gemeindefreie Bezirk angehört, eine Bedarfseinwohnerzahl in Höhe der Differenz zwischen beiden Werten hinzugerechnet.

(3) <sup>1</sup>Die Bedarfseinwohnerzahl zur Berücksichtigung von Soziallasten ergibt sich aus der Vervielfältigung des Bedarfserhöhungswertes für Soziallasten mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der nach Satz 2 maßgeblichen Soziallasten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur entsprechenden finanziellen Belastung aller Landkreise und kreisfreien Städte ergibt. <sup>2</sup>Maßgebliche Soziallasten sind die Auszahlungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre abzüglich der für diese Leistungsarten und als Landeszuschuss nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes verbuchten Einzahlungen. <sup>3</sup>Der Bedarfserhöhungswert für Soziallasten ergibt sich durch Teilung der Summe aller, gegebenenfalls um die Bedarfseinwohnerzahlen nach Absatz 2 erhöhten, Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte durch 64,9, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 25.

(4) <sup>1</sup>Die Bedarfseinwohnerzahl zur Berücksichtigung von finanziellen Belastungen für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen ergibt sich aus der Vervielfältigung des Bedarfserhöhungswertes für die Fläche mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche des Landkreises oder der kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte zum selben Stichtag ergibt. <sup>2</sup>Der Bedarfserhöhungswert für die Fläche ergibt sich durch Teilung der Summe aller, gegebenenfalls um die Bedarfseinwohnerzahlen nach Absatz 2 erhöhten, Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte durch 64,9, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 10,1.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Einwohnerzahl

<sup>1</sup>Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes ist die Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde nach § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Stichtag des Vorjahres ermittelt hat, zuzüglich der Erhöhung nach § 177 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 NKomVG. <sup>2</sup>Liegen die Ergebnisse einer Volkszählung zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres noch nicht vor, so ist die letzte Fortschreibung der vorangegangenen Zählung maßgebend.“

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Für Verwaltungsakte nach diesem Gesetz gilt § 80 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes nicht.“
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
7. Dem § 24 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Mit den Leistungen des Finanzausgleichs im Haushaltsjahr 2017 erhalten die Stadt Hildesheim 4 702 328 Euro, die Stadt Salzgitter 5 528 504 Euro, die Stadt Schöningen 21 640 Euro und die Gemeinde Büddenstedt 23 824 Euro für Gemeindeaufgaben sowie der Landkreis Hildesheim 977 464 Euro und die Stadt Salzgitter 1 332 048 Euro für Kreisaufgaben. <sup>2</sup>Die Beträge werden vorab aus den jeweiligen Teilmassen des Haushaltsjahres 2017 der entsprechenden Aufgabengruppe der Schlüsselzuweisungen nach § 3 gewährt.
- (4) <sup>1</sup>Für die Festsetzung der Leistungen im Haushaltsjahr 2017 ist der Stichtag abweichend von § 177 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der 31. Dezember 2015. <sup>2</sup>Die Stichtage der vorangegangenen Haushaltsjahre bleiben unberührt. <sup>3</sup>Entstehen einzelnen Kommunen aus der Verwendung des abweichenden Stichtags im Vergleich zur Verwendung des ursprünglichen Stichtags Unterschiede bei den Zuweisungen, so sind diese bei der Festsetzung der Leistungen im Haushaltsjahr 2018 angemessen auszugleichen. <sup>4</sup>§ 20 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Leistungen nach § 4 sollen auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres oder, sofern diese nicht vorliegen, auf Grundlage der aktuell vorliegenden Einwohnerzahlen verteilt werden.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden jeweils die Zahl „2019“ durch die Zahl „2021“ und die Zahl „2018“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „2018“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

## Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung des  
Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 (Nds. GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.

## Artikel 5

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 3 und 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****1. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Obwohl die Aufbereitung der letzten Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs gezeigt hat, dass grundlegende Änderungen am System nicht erforderlich sind, wurde im Diskussionsprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden deutlich, dass in einigen Detailregelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) Nachsteuerungs- und redaktioneller Anpassungsbedarf besteht. Diesem Bedarf, dem die Ergebnisse des Gutachtens nicht entgegenstehen, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen.

Vorgesehen ist eine Aktualisierung der Aufteilungsverhältnisse der Finanzausgleichsmasse, indem zur Berechnung auf aktuelle Zahlen zurückgegriffen wird. Gleichzeitig sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der gemeindefreien Bezirke der Einwohnerzahl der Gemeinden hinzugerechnet werden, deren Infrastruktur und Leistungen sie überwiegend in Anspruch nehmen und die stark vom Abzug der Stationierungstreitkräfte und der damit verbundenen Konversionslasten betroffen sind. Es soll darüber hinaus eine Anpassung des Bedarfsansatzes auf Kreisebene erfolgen, um dort die Belastungen aus der demografischen Entwicklung im gebotenen Umfang anzuerkennen.

Des Weiteren soll eine für erforderlich gehaltene rechtliche Klarstellung vorgenommen werden, um etwaigen verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen vor dem Staatsgerichtshof zuvorzukommen. Im Zusammenhang mit dieser Klarstellung werden redaktionelle Korrekturen umgesetzt und ein einmaliger finanzieller Ausgleich für im Jahr 2014 erfolgte Auswirkungen der ungenau formulierten Rechtslage hinterlegt. Zuletzt soll auch das Widerspruchsverfahren wieder eingeführt werden.

Auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände werden darüber hinaus eine Übergangsregelung zur anzuwendenden Bevölkerungsstatistik in das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich eingefügt und im Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz (NFVG) eine Lockerung der zu verwendenden Bevölkerungsstatistik durchgeführt. Beide Änderungen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass die Bevölkerungsstatistiken nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wird eine Anpassung an die Verlängerung der Laufzeit des Bundesgesetzes sowie eine technische Anpassung

an die Vorschriften des Bundes vorgenommen, die erforderlich geworden sind, nachdem der Bund durch die Verwaltungsvereinbarung den Nachweis der Verwendung der Mittel gestaltet hat. Die nun vom Bund vorgegebene Verfahrensweise einer jährlichen Berichtspflicht führt dazu, dass aufgrund des niedersächsischen Verfahrensstandards einer jederzeitigen Verwendungsnachweiseinreichung der Kommunen gegenüber dem Land mitunter bis zu 23 Monate vergehen können, bis aufseiten des Bundes aufgrund der einjährigen Prüfungsfrist ein etwaiger Rückforderungsanspruch gegen das Land gerichtet werden kann. Um den vom Bund gegen das Land gerichteten Rückforderungsanspruch an die Kommunen weiterreichen zu können, ist es daher notwendig, die Frist von 18 auf 24 Monate zu verlängern.

## **2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Eine Gesetzesfolgenabschätzung kann für die Artikel 1 und 2 entfallen, da es sich um Änderungen an Finanzierungsgesetzen für die Kommunen handelt. Diese sind dem (Landes-)Haushaltsgesetz vergleichbar. Auf Nummer 2 Buchst. d des Anhangs zur Anlage der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 15. April 1998 (Verwaltungsreform; Vorläufige Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen, Nds. MBl. S. 759, 766) wird verwiesen.

Durch die Verlängerung der Laufzeit des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um zwei Jahre (Artikel 3) haben die Kommunen länger Zeit, um die Finanzmittel förderbereichskonform zu verwenden. Dies minimiert nochmals ein etwaiges Rückforderungsrisiko, da die Investitionen gezielter ausgesucht werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund der starken Beanspruchung der kommunalen Behörden durch die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen ist eine Verlängerung geboten.

Darüber hinaus beinhaltet Artikel 3 eine Verlängerung der Rückforderungsfrist von 18 auf 24 Monate. Dadurch wird die landesrechtliche Regelung mit der Verwaltungspraxis des Bundes abgestimmt. Ohne diese Anpassung trägt das Land Niedersachsen in den derzeit fehlenden sechs Monaten das finanzielle Risiko einer nicht förderbestimmungskonformen Mittelverwendung durch die Kommunen und einer etwaigen Rückforderung durch den Bund. Eine derart einseitige Risikozuweisung zulasten des Landes ist nicht vertretbar, insbesondere, da das Land den Kommunen mit einem bewusst einfach und schlank gehaltenen Verfahren einen deutlichen Vertrauensvorschuss entgegengebracht hat. Eine über den Vorschlag hinausgehende Verlängerung der Rückforderungsfrist ist aufgrund des Vertrauensschutzes der Kommunen jedoch ebenfalls nicht angemessen.

Die in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung der Durchführungsverordnung ist eine Folgeänderung in Bezug auf die Verlängerung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um zwei Jahre.

## **3. Haushaltmäßige Auswirkungen**

Zu Artikel 1:

Die Neuberechnung der Aufteilungsverhältnisse (Nummern 1 und 4 Abs. 3 und 4), die Hinzurechnung der Einwohnerinnen und Einwohner der gemeindefreien Bezirke (Nummer 2), die Erweiterung des Demografieansatzes bei den Kreisen (Nummer 4) sowie die einmalige Nachzahlung für einzelne Kommunen (Nummer 7) führen in den kommunalen Haushalten zu Verschiebungen, die mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände besprochen wurden und deren Auswirkungen bekannt sind. Die übrigen Änderungen führen zu keiner haushaltmäßigen Auswirkung. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Zu Artikel 2:

Sofern tatsächlich auf ältere Einwohnerzahlen zurückgegriffen werden muss, kann es zu kleinen Verschiebungen zwischen den betroffenen kommunalen Haushalten kommen. Diese sind jedoch

sehr gering. Eine Verzögerung bei der Auszahlung der Beträge würde für die Kommunen insgesamt zu Nachteilen führen.

Zu den Artikeln 3 und 4:

Es sind keine Auswirkungen erkennbar.

**4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und auf Familien:**

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

**5. Beteiligungen**

Der Niedersächsische Städtetag (NST), der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) und der Niedersächsische Landkreistag (NLT) sind zu dem Gesetzentwurf angehört worden. Alle drei Verbände haben als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG) eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die Spitzenverbände tragen den Gesetzentwurf mit.

Der NST macht allerdings darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf keine Regelung darüber enthält, ob die nach dem Entwurf des § 24 Abs. 3 NFAG vorgesehenen Sonderzuweisungen der Kreisumlage unterfallen. Er vertritt die Auffassung, dass dies nicht der Fall sein dürfe, da der Landkreis Hildesheim bereits im Jahr 2014 eine höhere Kreisumlage erhalten habe. Der NLT und der NSGB widersprechen dieser Auffassung. Vielmehr hätten höhere Schlüsselzuweisungen bereits im Jahr 2014 zu einer höheren Kreisumlage geführt, insofern sei es folgerichtig, wenn diese höheren Zuweisungen nun im kommenden Jahr der Kreisumlage unterlägen.

Die Sonderzuweisungen nach dem Entwurf des § 24 Abs. 3 NFAG werden im Sinne der Beseitigung einer Unrichtigkeit entsprechend den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 NFAG aus den entsprechenden Teilmassen gewährt. Damit werden diese Zuweisungen selbst Bestandteil der entsprechenden Teilmassen und sind auch als solche zu behandeln. Sie unterfallen damit folgerichtig der Kreisumlage. Der Auffassung von NLT und NSGB ist insoweit zuzustimmen.

Gleichwohl ist auch die Position des NST nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Die höhere von der Stadt Hildesheim entrichtete Kreisumlage aus dem Jahr 2014 ergibt sich aus dem auf Grundlage der Steuerkraftmesszahl zu zahlenden Anteil der Kreisumlage. Nicht unmittelbar auf Zuweisungen des Finanzausgleichs zurückzuführende Differenzen werden durch die Übergangsregelung nicht ausgeglichen, da sie Bestandteil eines interkommunalen Finanzausgleichs sind. Ein gesetzlicher Eingriff in diesen Teil des Finanzausgleichs wird nicht befürwortet.

Die AG hat zudem darum gebeten, eine Lösung dafür zu finden, wie eine im kommenden Jahr zu befürchtende Verzögerung bei der Festsetzung von Ausgleichsleistungen verhindert werden kann. Die Verzögerung könnte entstehen, weil Bundes- und Landesstatistikbehörden angekündigt haben, dass die Bevölkerungsstatistiken im nächsten Jahr erst mit erheblichen Verspätungen vorgelegt werden können. Diesem Wunsch der Spitzenverbände ist mit der Ergänzung der Nummer 7 in Artikel 1 (Ergänzung des § 24 Abs. 4 NFAG) sowie des Artikels 2 (Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes) in den Gesetzentwurf Rechnung getragen worden.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Gutachten des ehemaligen Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (jetzt Landesamt für Statistik Niedersachsen) zur Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen von 2011 empfiehlt, das Aufteilungsverhältnis der Zuweisungsmasse zwischen der Kreis- und der Gemeindeebene anzupassen. Dabei sind auch bedeutende zukünftige Änderungen -soweit diese ihrer Höhe nach feststehen - frühzeitig einzubeziehen (Anlage zur Drs. 16/4506, Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen, S. 11 ff. der Langfassung).

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), das Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477) und das Haushaltsbegleitgesetz 2016 vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423) vorgenommenen Änderungen setzen die Empfehlung des Gutachtens und den Auftrag aus der Drs. 16/4506 (S. 10 ff.) dem Grunde nach um. So werden schrittweise die Anhebungen der Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter berücksichtigt. Ab 2014 erstattet der Bund vollständig die Ausgaben der Kommunen für diese Aufgabe. Dementsprechend ist beim Zuschussbedarf der Kommunen im Bereich der sozialen Lasten die Erstattungsleistung des Bundes abzusetzen. Da Träger der örtlichen Grundsicherung die Kreisebene (Landkreise und kreisfreie Städte) ist, schlägt sich die Entlastung auf dieser Ebene nieder. Sie benötigt somit weniger allgemeine Deckungsmittel; die Gemeindeebene hat daher Anspruch auf höhere Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Allerdings wurde den Empfehlungen des Gutachters nicht in vollem Umfang gefolgt, sondern eine derzeit im Gesetz niedergelegte Stufenvariante gewählt. Zur Erläuterung der Vorgehensweise wird insofern auf die Begründungen der oben genannten Haushaltsbegleitgesetze von 2014 bis 2016 verwiesen.

Für das Jahr 2017 ist erstmalig eine Berechnung möglich, die zur Berücksichtigung der Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung vollständig auf Grundlage der kommunalen Haushaltsergebnisse vorgenommen werden kann, sofern abweichend vom üblichen Vorgehen ein Zwei-Jahresschnitt (2013 bis 2014) verwendet wird. Da die Berechnung auf Basis tatsächlicher Haushaltsdaten - selbst bei einem abweichenden Jahresdurchschnitt - zu einer höheren Akzeptanz der Ergebnisse führt, soll im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zumindest für 2017 das aus einer derartigen Berechnung resultierende Ergebnis herangezogen werden. Bei zukünftigen Neuberechnungen wird wieder auf den Drei-Jahresschnitt zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 2:

§ 5 bedarf infolge der notwendig gewordenen Änderung des § 17 einer Anpassung. Soweit es die Gemeindeaufgaben betrifft, soll einerseits die aus dem Demografiefaktor stammende Erweiterung des Bedarfs an dieser Stelle abgebildet und andererseits die Erweiterung des Bedarfs für die Einwohnerinnen und Einwohner der gemeindefreien Bezirke in diese Norm eingefügt werden. Beide Anpassungen ziehen einige redaktionelle Änderungen und Neustrukturierungen nach sich. Unter anderem wird eine seit 1992 in der Norm bestehende redaktionelle Ungenauigkeit korrigiert. Abgesehen von der Erweiterung für die Einwohnerinnen und Einwohner gemeindefreier Bezirke gibt es jedoch keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Absatz 1:

Im neuen Absatz 1 wird in abstrakter Form die Formel zur Berechnung des Bedarfsansatzes dargestellt. Er entspricht insofern weitgehend der alten Formulierung. Allerdings ist der erste Multiplikand nicht, wie zuvor, die unmodifizierte Einwohnerzahl nach § 17, sondern eine durch die Berücksichtigung von abstrakten Bedarfen veränderte Einwohnerzahl; diese veränderte Zahl wird als Einwohnergrößenzahl bezeichnet.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz wird der in Absatz 1 eingeführte Begriff der Einwohnergrößenzahl definiert. Die Einwohnergrößenzahl errechnet sich aus der Summe aus amtlich ermittelter Einwohnerzahl und zusätzlicher „fiktiver“ Einwohnerinnen und Einwohner, mit denen besondere Bedarfe berücksichtigt werden.

In die Definition wird der bislang in § 17 NFAG geregelte Demografiefaktor für die Gemeindeebene aufgenommen (siehe Begründung zu Nummer 5). Diese Einbindung in den Bedarfsansatz ist systematisch naheliegend. Tatsächlich sind die aus einer verzögerten Reduzierung der Einwohnerzahl stammenden Einwohnerinnen und Einwohner kein Bestandteil der echten Einwohnerzahl nach § 17, sondern lediglich fiktive Einwohnerinnen und Einwohner, die den Kommunen nur zur Ermittlung des Bedarfs hinzugerechnet werden. Mit dieser systematischen Änderung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Darüber hinaus ergibt sich die Einwohnergrößenzahl aus der Summe der Einwohnerzahl einer Gemeinde zuzüglich eines speziellen Bedarfsansatzes zur Berücksichtigung der Belastung aus den benachbarten gemeindefreien Gebieten für die Städte Bad Fallingb. und Bergen sowie eines näher in Absatz 2 bestimmten Bedarfsansatzes zur Berücksichtigung von Belastungen aus dem demografischen Wandel. Die Einwohnerinnen und Einwohner der gemeindefreien Bezirke Lohheide und Osterheide sollen den Nachbargemeinden, auf die sie ausgerichtet sind, nämlich den Städten Bergen und Bad Fallingb., als Bedarfseinwohnerinnen und Bedarfseinwohner zugeschlagen werden. Die gemeindefreien Bezirke mit wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern gelten nicht als Gemeinden; ihre Einwohnerinnen und Einwohner werden daher als Bedarfsträger bei Gemeindeaufgaben derzeit auch nicht verwendet. Soweit es Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches betrifft, sind die kleinen gemeindefreien Bezirke kaum in der Lage, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner ein ausreichendes Angebot vorzuhalten. Zugleich müssen die benachbarten Gemeinden durch den Abzug der Stationierungsstreitkräfte erhebliche Einbußen bei den Zuweisungen aus dem Finanzausgleich hinnehmen. Diese können nicht mit einem entsprechenden Bedarfsrückgang kompensiert werden, da einerseits die Konversion und andererseits der Umgang mit den Altlasten aus der militärischen Nutzung weiterhin erheblichen Bedarf verursachen. Zwischen der Einwohnerzahl der gemeindefreien Gebiete und den genannten Belastungen besteht ein enger inhaltlicher Zusammenhang, sodass eine abstrakte Bedarfsindizierung in dieser Größenordnung als angemessen angesehen werden kann.

Zu Absatz 3:

Im Absatz 3 wird der Begriff des Gemeindegrößenansatzes definiert. Der Gemeindegrößenansatz ist ein abstrakter Indikator zur Bemessung der Bedarfe und wird häufig auch als Einwohnererhöhungswert oder Hauptansatz bezeichnet. Die Regelung entspricht inhaltlich vollständig der alten Regelung, allerdings sind einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und eine aus der Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich von 1992 stammende Ungenauigkeit korrigiert worden. Die redaktionellen Änderungen beinhalten einerseits den vollständigen Bezug auf die Einwohnergrößenzahl - d. h. auf die Summe aus Einwohnerzahl und fiktiven Bedarfseinwohnerinnen und Bedarfseinwohnern - und andererseits den Verzicht auf die sprachlich komplexe und nicht benötigte Wendung eines Hundertstelwertes (statt „180 vom 100“ jetzt einfach 1,8). Durch die Korrektur wird eine 1992 entstandene Ungenauigkeit beseitigt. Die alte Formulierung dieser Regelung sah am Ende des Satzes die Formulierung „der Einwohnerzahl“ vor. Entsprechend angewandt, hätte die Formel zur Ermittlung des Bedarfsansatzes also „Einwohnerzahl x (Einwohnerzahl x Vomhundertsatz)“ lauten müssen. Dies war jedoch nie beabsichtigt, hätte zu absurden Ergebnissen geführt und wurde demnach als offenkundig fehlerhaft auch in dieser Form nie verwendet. Inhaltlich ergeben sich weder durch die redaktionellen noch durch die korrigierenden Änderungen Auswirkungen auf die Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung der Anpassungen aus Nummer 2.

Zu Nummer 4:

Auch § 7 bedarf infolge der notwendig gewordenen Änderung des § 17 einer Anpassung (siehe Begründung zu Nummer 5). Soweit es die Kreisaufgaben betrifft, sollen einerseits die aus dem Demografiefaktor stammende Erweiterung des Bedarfs an dieser Stelle abgebildet und andererseits die Auswirkungen der Neuberechnung des Aufteilungsverhältnisses (siehe Begründung zu Nummer 1) angepasst werden. Beide Anpassungen ziehen einige redaktionelle Änderungen und Neustrukturierungen nach sich. Zudem wird der Demografiefaktor für Kreisaufgaben moderat auf acht Jahre angehoben (siehe Begründung zu Absatz 2). Abgesehen von der Aktualisierung der Aufteilungsverhältnisse und der Verlängerung des Demografiefaktors gibt es jedoch keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Absatz 1:

Die vormals in Absatz 1 Satz 1 zusammengefassten Inhalte werden redaktionell neu gefasst und sprachlich an die korrespondierende Regelung zum Bedarfsansatz für Gemeindeaufgaben in § 5 (siehe Begründung zu Nummer 2) angepasst. Wie dort leitet die Vorschrift zunächst mit einer abstrakten Darstellung der Formel zur Ermittlung des Bedarfsansatzes ein.

Zu Absatz 2:

In diesen Absatz wird der bislang in § 17 NFAG geregelte Demografiefaktor für die Kreisebene aufgenommen. Zur Erläuterung dieser Änderung wird grundsätzlich auf die Begründung zu § 17 (siehe Begründung zu Nummer 5) verwiesen. Die Einbindung in den Bedarfsansatz ist systematisch naheliegend. Tatsächlich sind die aus einer verzögerten Reduzierung der Einwohnerzahl stammenden Einwohnerinnen und Einwohner kein Bestandteil der echten Einwohnerzahl nach § 17, sondern lediglich fiktive Einwohnerinnen und Einwohner, die den Kommunen nur zur Ermittlung des Bedarfs hinzugerechnet werden. Mit dieser systematischen Änderung ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Die hier angelegte Vorgehensweise entspricht der derzeitigen Methodik, die Einwohner- und Bedarfseinwohnerzahl auf Gemeindeebene festzulegen und dann für den Landkreisbereich zu summieren (bottom up).

Die Anhebung des demografischen Faktors auf Kreisebene dient dazu, den Bedarfen für Kreisaufgaben bei Landkreisen und kreisfreien Städten mit demografisch problematischer Entwicklung gerecht zu werden. Im aktuellen Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich (Schiller, Daniel; Cordes, Alexander: „Novellierung des horizontalen Finanzausgleichssystems in Niedersachsen - Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport“; NIW; Hannover, Oktober 2015) wird nachgewiesen, dass Landkreise und kreisfreie Städte mit stark schrumpfender Bevölkerungsentwicklung eine deutlich niedrigere Deckungsquote bei den Kreisaufgaben aufweisen als andere Landkreise (S. 109 und 114) und kreisfreie Städte. Tatsächlich müssen diese Landkreise und kreisfreien Städte als einzige mit einer Deckungsquote für Kreisaufgaben von deutlich unter 100 Prozent auskommen. Im Fazit zu diesem Themenbereich kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass zumindest auf Kreisebene (und auch nur dort) empirische Zusammenhänge zwischen der demografischen Entwicklung und der kommunalen Haushaltslage nachgewiesen werden können (S. 121). Ein moderater Ausbau des Demografiefaktors für Kreisaufgaben ist daher angezeigt. Für kreisfreie Städte führt dies zu einem systematisch korrekten Auseinanderfallen der zusätzlichen Bedarfseinwohnerinnen und Bedarfseinwohner für demografische Veränderungen bei Gemeinde- und bei Kreisaufgaben.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Diese Absätze enthalten die noch verbleibenden Inhalte der Absätze 1, 2 und 3 der alten Fassung der Norm in redaktionell und sprachlich überarbeiteter Form. Zudem werden hier in Folgeänderung der Auswirkungen aus den in der Begründung zu Nummer 1 beschriebenen Neuberechnungen die Aufteilungsverhältnisse zwischen den einzelnen Ansätzen bei Kreisaufgaben angepasst.

Zu Nummer 5:

2007 wurde durch das Einfügen des Satzes 2 in den § 17 ein demografischer Faktor im kommunalen Finanzausgleich installiert (Drs. 15/3748 - Begründung in den Ausführungen zu Nummer 7, S. 12). Aufgrund von Unklarheiten in der Anwendung wurde diese Norm bereits 2012 zur Klarstel-

lung erstmalig geändert (Drs. 16/4506 - Begründung in den Ausführungen zu Nummer 9, S. 13). Durch die durch den Zensus aufgebrauchten erheblichen Verwerfungen bei den Einwohnerzahlen ist eine weitere Unklarheit bei der Anwendung des demografischen Faktors entstanden, die dringend einer Klarstellung bedarf.

Aus einer wörtlichen Auslegung des Satzes 2 wird nicht ausreichend deutlich, dass der demografische Faktor lediglich zur Anwendung auf den Bedarfsansatz der kommunalen Körperschaften bestimmt ist. So könnte der Wortlaut so verstanden werden, dass er auch bei der Ermittlung der Steuerkraftgrößenklassen nach § 11 angewendet werden müsste. Abgesehen vom reinen Wortlaut der Norm gibt es jedoch keinen Hinweis darauf, dass dies wirklich beabsichtigt war. Tatsächlich gibt es verschiedene Gründe, die gegen eine solche Annahme sprechen:

- Weder gibt es in der exekutiven Vorbereitung noch in der parlamentarischen Beratung den kleinsten Hinweis darauf, dass eine derart breite Anwendung des Demografiefaktors beabsichtigt war. Dies ist besonders deshalb bemerkenswert, weil einerseits die daraus unter bestimmten Umständen eintreffende Folge mit erheblichen Auswirkungen behaftet und kontraproduktiv zum Ziel des eingeführten Faktors ist und andererseits dieser Effekt deutlich stärkere Auswirkungen hätte als der Demografiefaktor in der geplanten und diskutierten Auswirkung.
- Die Wirkungsweise einer derart erweiterten Anwendung ist massiv kontraproduktiv zum Ziel des demografischen Faktors. Sinn und Zweck der Regelung war die gezielte Unterstützung von Kommunen mit zurückgehenden Einwohnerzahlen. Bei einer über den Bedarfsansatz hinausgehenden Anwendung wird jedoch in einem Fall exakt das Gegenteil erreicht. Eine Kommune mit zurückgehender Einwohnerzahl auf weniger als 100 000 wird eine Zeit über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern stabilisiert und fällt damit nicht in die für sie günstigere Steuerkraftgrößenklasse. Diese Kommune erhält dann auch nicht die damit verbundenen Zuwächse bei den Schlüsselzuweisungen.
- Zudem wirkt der Faktor dann auch nur in der für die Kommune ungünstigeren Richtung. Bei Zuwächsen in der Einwohnerzahl greift er nicht.
- Die Auswirkungen einer umfassenderen Anwendung des Demografiefaktors sind erratisch und kaum kalkulierbar. Sie widersprechen damit einem der klassischen Ziele eines Finanzmittelverteilungssystems, eine gewisse Berechenbarkeit bei der Zuweisung von Mitteln zu gewährleisten.
- Eine über den Bedarfsansatz hinausgehende Anwendung ist dementsprechend auch rechtlich problematisch, da die oben genannten Gründe möglicherweise einen Verstoß gegen die Verfassung nahelegen könnten.
- Der Logik nach knüpft der demografische Faktor an den Bedarf der Kommune an. Er soll bei rückgängigen Einwohnerzahlen den - ansonsten durch Einwohnerinnen und Einwohner abstrakt indizierten - Bedarf einer Kommune stabilisieren. Es gibt keinerlei nachvollziehbare Erklärung, warum ein Faktor zur Bemessung des aus dem demografischen Wandel entstehenden Bedarfs Einfluss auf die Zuordnung zu Steuerkraftgrößenklassen haben sollte.
- Zuletzt ist die umfassende Anwendung auch administrativ kaum zu bewältigen. Schon die Verwendung des Demografiefaktors in den Einwohnerzahlinstanzen in § 11 führt zu erheblichem Aufwand. Die Ergebnisse sind dann weder für den Anwender noch den Leistungsempfänger zu durchschauen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob über eine verfassungskonforme Auslegung des § 17 Satz 2 die Anwendung des demografischen Faktors auf den Bedarfsansatz beschränkt werden kann. Eine solche Vorgehensweise ist in jedem Fall mit einem Risiko verbunden. Da zwei Kommunen derzeit jederzeit die Steuerkraftgrößenklasse unter- und überschreiten können (die Städte Hildesheim und Salzgitter), ist unverzüglich eine Klarstellung dieser Regelung vorzunehmen. Da die Verortung im Rahmen der Definition der Einwohnerzahl insgesamt unglücklich ist, schließlich ändert der demografische Faktor nichts an den tatsächlich in der Kommune lebenden Einwohnerinnen und Einwohnern, wird er in die passenderen Regelungen zum Bedarfsansatz (Nummern 2 und 4, weitere Ausführungen dort) transferiert. Satz 2, der den demografischen Faktor enthält, wird gestrichen.

Die Wirkungsweise des demografischen Faktors bleibt jedoch erhalten, wird auf der Kreisebene sogar ausgebaut (siehe Nummer 4).

Die notwendige Verschiebung des demografischen Faktors wird dazu genutzt, die Definition der Einwohnerzahl insgesamt redaktionell zu überarbeiten. Dazu wird auf die (inhaltsgleiche) sprachlich klarere Definition in § 177 NKomVG verwiesen. Diese Vorgehensweise bietet die Vorteile, dass einerseits im kommunalen Anwendungsbereich nur eine Vorschrift die Einwohnerzahl bestimmt und andererseits endlich auch die - eigentlich ortsfremde - Regelung zur Addition der Stationierungstreitkräfte an gleicher Stelle für den Anwender zu finden ist.

Zudem wird klargestellt, dass für eine Verwendung im kommunalen Finanzausgleich die Zahlen einer Volkszählung zu Beginn des Haushaltsjahres vorliegen müssen, anderenfalls wird für den kommunalen Finanzausgleich des Jahres weiterhin mit Fortschreibungen gearbeitet. Diese Vorgehensweise dient der Rechtsklarheit über die Verwendung von Volkszählungs- bzw. Fortschreibungsergebnissen.

Zu Nummer 6:

Die 2012 erfolgte Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für Bescheide über den kommunalen Finanzausgleich wird rückgängig gemacht. Sie hat sich nicht bewährt und bei den Verwaltungsgerichten sowie den kommunalen Körperschaften zu zusätzlichem Aufwand und Kosten geführt.

Zu Nummer 7:

Zu Absatz 3:

Die wörtliche und, wie unter den Erläuterungen zu Nummer 5 ausgeführt, problematische Anwendung des demografischen Faktors in § 17 auf die Zugehörigkeit zur Steuerkraftgrößenklasse hat im kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2014 zu einem Ergebnis geführt, das für fünf Kommunen negative Ergebnisse zur Folge hatte. Die Kommunen haben jedoch gegen den Bescheid des Jahres 2014 keine Rechtsmittel eingelegt, sodass ein Anspruch auf Erstattung nicht besteht. Gleichwohl soll den betroffenen Kommunen - unter Anwendung der Prinzipien aus § 20 Abs. 2 NFAG - ein Ausgleichsbetrag zur Verfügung gestellt werden, der vorab aus den entsprechenden Teilmassen der jeweiligen Körperschaften zur Verfügung zu stellen ist. Die Stadt Salzgitter soll sowohl aus der Teilmasse für Gemeindeaufgaben als auch aus der Teilmasse für Kreisaufgaben Nachzahlungen erhalten, da sie als kreisfreie Stadt Anspruch auf Zuweisungen aus beiden Teilmassen hat.

Die auszugleichenden Beträge ergeben sich aus einer Modellberechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2014 durch das Landesamt für Statistik. Diese Modellberechnung basiert weitgehend auf den tatsächlich für das Jahr herangezogenen Grunddaten. Lediglich bei der Heranziehung des Demografiefaktors wird davon abgewichen, indem der Demografiefaktor lediglich für den Bedarfsansatz Anwendung findet. Auf diese Weise lassen sich die Unterschiede zwischen einem Auszahlungsbetrag, der auf der tatsächlichen Berechnung fußt, und einem fiktiven Betrag, der auf der gewollten Rechtsauslegung beruht, ermitteln. Neben den bei der Modellrechnung zu erwartenden Gewinnern, den Städten Hildesheim und Salzgitter, kommt es in der Modellrechnung lediglich noch bei der Stadt Schöningen und der Gemeinde Büddenstedt zu einem geringen Zugewinn. In diesem sehr niedrigen Umfang ist dies durch mittelbare Auswirkungen auf eine der zahlreichen das Gesamtsystem bestimmenden Determinanten durchaus möglich. Die positiven Wirkungen für den Landkreis Hildesheim hingegen sind leicht erklärbar. Durch die deutlich geringere für die Stadt Hildesheim herangezogene Steuerkraft sinkt auch die Umlagekraft des Landkreises. Eine geringere Umlagekraft wird anteilig durch höhere Schlüsselzuweisungen kompensiert.

Zu Absatz 4:

Der Zeitpunkt zur Festsetzung der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs ist gesetzlich nicht geregelt. Es entspricht allerdings der üblichen Verwaltungspraxis und dem Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Kommunen, dass die Festsetzung erfolgt, sobald alle notwendigen Daten zur Berechnung des Finanzausgleichs des laufenden Haushaltsjahres vorhanden sind. Üblicherweise ist dies im April eines Jahres der Fall, die erste Zahlung mit festgesetzten Beträgen erfolgt somit am 20. April eines Jahres.

Aufgrund von Problemen bei den Bundes- und Landesstatistikbehörden werden im Jahr 2017 die zur Berechnung erforderlichen Bevölkerungsstatistiken vom 30. Juni des Vorjahres (also 2016) zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen.

Um dennoch zeitgerecht eine Festsetzung der Leistung zu ermöglichen, soll ausschließlich bei der Festsetzung der Leistungen im Jahr 2017 ausnahmsweise mit der (vorliegenden) Bevölkerungsstatistik vom 31. Dezember 2015 gearbeitet werden. Soweit es Durchschnittsberechnungen für den Demografiefaktor (§§ 5 und 7) betrifft, werden jedoch weiterhin die Einwohnerzahlen zum 30. Juni der entsprechenden Vorjahre herangezogen. Die aus der Verwendung eines abweichenden Stichtags resultierenden Differenzen bei den einzelnen Kommunen sollen dann unter Anwendung der bewährten Prinzipien des § 20 Abs. 2 im Folgejahr ausgeglichen werden.

Anhörung der kommunalen Spitzenverbände:

Die Ergänzung dieser Änderung ergibt sich aus einem im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußerten Wunsch der kommunalen Spitzenverbände.

Zu Artikel 2:

Wie bereits in der allgemeinen Begründung und in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 erläutert, wird es 2017 bei der Lieferung der Bevölkerungsstatistik zu Verzögerungen kommen. Nach § 7 NFVG müssen die Zahlungen aus diesem Gesetz an die Kommunen aber zum 20. Juni eines Jahres auf Grundlage der Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des Vorjahres erbracht werden. Um einer in jedem Fall rechtswidrigen Situation zuvorzukommen, soll zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden, ausnahmsweise auch auf ältere Daten der Bevölkerungsstatistik zurückgreifen zu können.

Anhörung der kommunalen Spitzenverbände:

Die Ergänzung dieser Änderung ergibt sich aus einem im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußerten Wunsch der kommunalen Spitzenverbände.

Zu Artikel 3:

Zu den Nummern 1 bis 3:

Durch die Verlängerung der Umsetzungsvorschriften um zwei Jahre wird den Kommunen ein größerer Umsetzungszeitraum gegeben und die kommunalen Behörden werden hierdurch entlastet.

Zu Nummer 4:

Durch die Verlängerung der Frist können etwaige Rückforderungsansprüche des Bundes gegenüber dem Land an die Kommunen weitergereicht werden.

Zu Artikel 4:

Durch die Nummer 1 wird sichergestellt, dass auch in den entsprechenden Monaten der Jahre 2022 und 2023 Auszahlungen in den Zahlmonaten getätigt werden können. Die Nummer 2 verschiebt das Außerkrafttreten der Verordnung entsprechend um zwei Jahre nach hinten.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.